



Managementplan für das FFH-Gebiet 6940-371 "Vermoorung südwestlich Falkenstein"

Maßnahmen

Herausgeber:	Regierung der Oberpfalz Sachgebiet 51 Emmeramsplatz 8 93047 Regensburg Tel.: 0941/5680-0 Fax: 0941/5680-1199 poststelle@reg-opf.bayern.de www.regierung.oberpfalz.bayern.de
Projektkoordination und fachliche Betreuung:	Tobias Maul, Regierung der Oberpfalz Kurt Schmidbauer, Landratsamt Cham
Auftragnehmer:	Büro ifanos-Landschaftsökologie Hessestr. 4 90443 Nürnberg Tel.: 0911/929056-13 Fax: 09131/4011501 g.muehlhofer@ifanos.de www.ifanos.de/landschaftsoekologie
Bearbeitung:	Dipl.-Biol. Dr. Gudrun Mühlhofer
Fachbeitrag Wald:	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg NATURA 2000 – Regionales Kartierteam Maxallee 1 92224 Amberg Tel.: 09621/9608-24 poststelle@aelf-am.bayern.de www.aelf-am.bayern.de
Bearbeitung:	Franz Eichenseer
Stand:	November 2017
Gültigkeit:	Dieser Plan gilt bis zu seiner Fortschreibung



An der Erstellung der Managementpläne beteiligt sich die EU mit dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) mit 50% der kofinanzierbaren Mittel.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abbildungsverzeichnis.....	II
Tabellenverzeichnis.....	II
0 Grundsätze (Präambel)	1
1 Erstellung des Managementplanes: Ablauf und Beteiligte	3
2 Gebietsbeschreibung.....	4
2.1 Grundlagen	4
2.2 Lebensraumtypen und Arten	5
2.2.1 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie	5
2.2.2 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	7
3 Konkretisierung der Erhaltungsziele	9
4 Maßnahmen und Hinweise zur Umsetzung	10
4.1 Bisherige Maßnahmen	10
4.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen.....	10
4.2.1 Übergeordnete Maßnahmen	10
4.2.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie	11
4.2.3 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	13
4.2.4 Zeitliche und räumliche Umsetzungsschwerpunkte	13
4.3 Schutzmaßnahmen (gem. Nr. 5 GemBek NATURA 2000)	14
Literatur	16
Abkürzungsverzeichnis	18
Anhang.....	20

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Übergangsmoor im mittleren Bereich des FFH-Gebiets (Foto: Dr. G. Mühlhofer)	4
Abb. 2: Pfeifengraswiese im Süden des FFH-Gebiets (Foto: Dr. G. Mühlhofer).....	6
Abb. 3: Torfmoos im Übergangsmoor des FFH-Gebiets (Foto: Dr. G. Mühlhofer).....	7
Abb. 4: Biber	8

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Im FFH-Gebiet vorkommende LRT nach Anhang I der FFH-RL gemäß Kartierung 2015-2016 (Erhaltungszustand: A = hervorragend, B = gut, C = mäßig bis schlecht; * = prioritärer LRT; - = ohne Nachweis)	5
Tab. 2: Im FFH-Gebiet vorkommende sowie im SDB genannte Arten nach Anhang II der FFH-RL (Erhaltungszustand: A = hervorragend, B = gut, C = mäßig bis schlecht; * = prioritäre Art; - = ohne Nachweis).....	7

0 Grundsätze (Präambel)

Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft haben es sich zur Aufgabe gemacht, das europäische Naturerbe dauerhaft zu erhalten. Aus diesem Grund wurde unter der Bezeichnung „NATURA 2000“ ein europaweites Netz aus Fauna-Flora-Habitat (FFH)- und Vogelschutzgebieten eingerichtet. Hauptanliegen von NATURA 2000 ist die Sicherung des günstigen Erhaltungszustands der Gebiete europäischen Ranges.

Das Gebiet 6940-371 „Vermooring südwestlich Falkenstein“ ist gekennzeichnet von biogeographisch bedeutsamen Vorkommen des Lebensraumtyps Übergangs- und Schwingrasenmoore im Falkensteiner Vorwald. Die Auswahl und Meldung für das europaweite Netz NATURA 2000 im Jahr 2001 bzw. 2004 durfte ausschließlich nach naturschutzfachlichen Kriterien erfolgen und war nach geltendem europäischem Recht zwingend erforderlich.

Das Gebiet "Vermooring südwestlich Falkenstein" wurde bereits 2004 an die EU gemeldet.

Viele NATURA 2000-Gebiete haben dabei erst durch den verantwortungsbewussten und pfleglichen Umgang der Eigentümer bzw. Bewirtschafter, zumeist über Generationen hinweg, ihren guten Zustand bis heute bewahren können. Auch das Gebiet "Vermooring südwestlich Falkenstein" ist in Teilen durch bäuerliche Land- bzw. Forstwirtschaft geprägt und in seinem Wert bis heute erhalten worden. Diesen gilt es nun auch für künftige Generationen zu erhalten.

Aus diesem Grund werden in Bayern mit allen Beteiligten vor Ort so genannte Managementpläne (MPI), d.h. Entwicklungskonzepte, erarbeitet. Diese entsprechen dem "Bewirtschaftungsplan" gemäß Art. 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie (FFH-RL). In diesen Plänen werden für jedes NATURA 2000-Gebiet diejenigen Erhaltungsmaßnahmen dargestellt, die notwendig sind, um einen günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten zu gewährleisten oder wiederherzustellen.

Der Managementplan ist Leitlinie des staatlichen Handelns. Er soll Klarheit und Planungssicherheit schaffen, er hat jedoch keine rechtliche Bindungswirkung für die ausgeübte Nutzung durch die Grundeigentümer. Für private Grundeigentümer begründet der Managementplan daher keine unmittelbare Verpflichtung zur Umsetzung der Maßnahmen. Unabhängig vom Managementplan gilt jedoch das gesetzliche Verschlechterungsverbot, das im Bundesnaturschutzgesetz (§§ 33 und 34) vorgegeben ist. Laut § 33 Abs. 1 BNatSchG gilt: "Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines NATURA 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig." Entsprechende Vorhaben, die einzeln oder im Zusammenwirken geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen (z.B.

Baumaßnahmen, aber auch Nutzungsänderungen auf Flächen mit FFH-Schutzgütern), sind daher im Vorfeld auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen zu überprüfen. Zu diesbezüglichen Fragen können die Unteren Naturschutzbehörden bzw. die forstlichen NATURA 2000-Sachbearbeiter bei den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nähere Auskunft geben.

Weitere rechtliche Vorgaben z.B. bezüglich des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG), des Biotopschutzes (§ 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG) und ggf. vorhandener Schutzgebietsverordnungen (Landschaftsschutzgebiet, geschützte Landschaftsbestandteile etc.) besitzen ebenfalls weiterhin Gültigkeit.

Bei der Managementplanung stehen folgende Grundsätze im Mittelpunkt:

- Alle Betroffenen, vor allem die Grundbesitzer und die Bewirtschafter, sollen frühzeitig und intensiv in die Planung einbezogen werden. Dazu werden so genannte „Runde Tische“ eingerichtet. Eine möglichst breite Akzeptanz der Ziele und Maßnahmen ist die Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung.
- Bei der Umsetzung der FFH- bzw. Vogelschutz-Richtlinie und der erforderlichen Maßnahmen haben freiwillige Vereinbarungen den Vorrang vor hoheitlichen Maßnahmen.
- Ein möglichst großer Anteil der begrenzten Mittel soll in die konkrete Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen vor Ort fließen. Deshalb werden möglichst „schlanke“ Pläne erstellt.

Durch Runde Tische als neues Element der Bürgerbeteiligung soll Verständnis für die im Managementplan vorgeschlagenen Maßnahmen geweckt werden, aber auch Verständnis für die Interessen und Möglichkeiten der Landwirte und Waldbesitzer [ggf. Teichwirte], die diese Gebiete seit Generationen bewirtschaften und daraus ihren Lebensunterhalt bestreiten. Konflikte und widerstrebende Interessen sollen am Runden Tisch frühzeitig identifiziert und soweit wie möglich gelöst werden.

Der Plan schafft letztlich auch Planungssicherheit und Transparenz für die Nutzer, insbesondere darüber, wo Maßnahmen aus Sicht von NATURA 2000 unbedenklich sind bzw. wo besondere Rücksichtnahmen erforderlich sind.

Der EU-Kommission ist in sechsjährigen Abständen über die erfolgten Maßnahmen in den NATURA 2000-Gebieten zu berichten. Deshalb sind Erhaltungszustand und Maßnahmen laufend zu dokumentieren.

1 Erstellung des Managementplanes: Ablauf und Beteiligte

Aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und dem Bay. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten liegt die Federführung bei der Managementplanung für das FFH-Gebiet 6940-371 „Vermoorung südwestlich Falkenstein“ bei den Naturschutzbehörden.

Die Regierung der Oberpfalz, höhere Naturschutzbehörde, beauftragte das Büro ifanos-Landschaftsökologie mit den Grundlagenarbeiten zur Erstellung des Managementplans.

Ein Fachbeitrag Wald wurde vom Regionalen Kartierteam NATURA 2000 der Oberpfalz (Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg) erstellt und in den vorliegenden Managementplan integriert.

Ziel bei der Erstellung der Managementpläne ist eine intensive Beteiligung aller Betroffenen, insbesondere der Grundeigentümer, Land- und Forstwirte, sowie der Gemeinden, Verbände und Vereine. Im Vordergrund stand dabei eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Beteiligten.

Übersicht über die durchgeführten Öffentlichkeitstermine:

- Informationsveranstaltung am 16. Juli 2015 im Rathaus in Falkenstein mit 15 Teilnehmern (s. Anhang)
- Runder Tisch am 9. Oktober 2017 im Rathaus in Falkenstein mit 14 Teilnehmern (s. Anhang)

Ziel dieser Veranstaltungen war es, eine allgemeine Einführung in die Aufgaben eines Managementplans zu geben und alle Beteiligten über das weitere Vorgehen zu informieren sowie im Rahmen von Runden Tischen mit den Teilnehmern die Maßnahmenvorschläge zu besprechen. Beteiligte der Managementplanung sind alle Teilnehmer des Runden Tisches. Die Protokolle und Anwesenheitslisten sind dem Anhang zu entnehmen.

Zusätzlich fanden Abstimmungen mit der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Cham und dem AELF Cham statt.

Der Managementplan richtet sich nach den Kartieranleitungen von LfU und LWF (LfU & LWF 2010, LfU 2012,2010) sowie der Mustergliederung der Regierung der Oberpfalz (Regierung der Oberpfalz 2015). Die Geländearbeiten im Offenland wurden von Juli bis August 2015 sowie 2016 durchgeführt, im Wald im Jahr 2015.

Der fertig gestellte Managementplan wird bei den beteiligten Behörden (Landratsamt Cham, AELF Cham) und den im Gebiet liegenden Gemeinden dauerhaft zur Einsicht für alle Interessierten vorgehalten.

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Grundlagen

Das FFH-Gebiet „Vermooring südwestlich Falkenstein“ liegt im Landkreis Cham in den Gemeinden Falkenstein und Rettenbach. Es gehört zum Naturraum Falkensteiner Vorwald. Das Gebiet umfasst insgesamt 9,96 ha. Einen Überblick gibt die Karte 1 im Anhang.



Abb. 1: Übergangsmoor im mittleren Bereich des FFH-Gebiets (Foto: Dr. G. Mühlhofer)

2.2 Lebensraumtypen und Arten

2.2.1 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Einen zusammenfassenden Überblick über die im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen des Anhangs I gibt Tabelle Tab. 1:

EU-Code	Lebensraumtyp (LRT)	Ungefähre Fläche [ha]	Anzahl der Teilflächen	Erhaltungszustand (%)		
				A	B	C
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>)	0,03	1			100
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	0,31	4		26	74
Bisher nicht im SDB enthalten						
91E0*	Auenwälder mit Schwarzerle und Esche (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)	0,87	3			
	Summe	1,21	8			

Tab. 1: Im FFH-Gebiet vorkommende LRT nach Anhang I der FFH-RL gemäß Kartierung 2015-2016 (Erhaltungszustand: A = hervorragend, B = gut, C = mäßig bis schlecht; * = prioritärer LRT; - = ohne Nachweis)

Die Lage der einzelnen Lebensraumtypen ist der Karte 2.1 "Bestand und Bewertung – Lebensraumtypen" im Anhang zu entnehmen.

Die im Standard-Datenbogen (SDB) genannten Lebensraumtypen sind im FFH-Gebiet folgendermaßen charakterisiert:

LRT 6410 – Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)

Der Lebensraumtyp umfasst ungedüngte und nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Pfeifengraswiesen auf basen- bis kalkreichen und sauren (wechsel-)feuchten Standorten. Diese Wiesen sind in der Regel durch Streumahd (extensive späte Mahd) entstanden und auf basenreichen Böden meist sehr artenreich. Die Böden können anmoorig bis tonig, die Feuchtigkeitsverhältnisse wechsellustig bis dauerfeucht sein.

Im FFH-Gebiet ist eine kleinflächige, nicht genutzte Pfeifengraswiese mit einer Flächengröße von 0,026 ha vorhanden. Sie befindet sich in einem mäßig bis schlechtem Erhaltungszustand (C).



Abb. 2: Pfeifengraswiese im Süden des FFH-Gebiets (Foto: Dr. G. Mühlhofer)

LRT 7140 – Übergangs- und Schwingrasenmoore

Zu diesem Lebensraumtyp werden Moore und Schwingrasen auf Torfsubstraten mit oberflächennahem oder anstehendem, nährstoffarmem z. T. huminsäurehaltigem Grundwasser gezählt. Auch Verlandungsgürtel und Schwingrasenbildungen an den Rändern dystropher (huminsäurehaltiger) oder nährstoffarmer Gewässer zählen zu diesem Lebensraumtyp.

Im FFH-Gebiet sind vier Flächen unterschiedlicher Wertigkeit vorhanden. Drei Flächen liegen zusammen in einer Waldlichtung. Der zentrale Abschnitt (ID 05) erreicht überwiegend einen guten Erhaltungszustand (B). Die Bereiche entlang der Waldränder (ID 04) sind durch Gehölzaufwuchs beeinträchtigt, der südliche Teil (ID 02) zeigt kaum Moorarten und das Arteninventar ist v.a. randlich durch Wald-Simse und Pfeifengras beeinflusst und die vierte Fläche (ID 01) ist eng von Wald umschlossen und ebenfalls durch Gehölzaufwuchs beeinträchtigt. Diese drei Flächen befinden sich in einem schlechten bis mäßigen Erhaltungszustand (C).



Abb. 3: Torfmoos im Übergangsmoor des FFH-Gebiets (Foto: Dr. G. Mühlhofer)

Zusätzlich wurden nachfolgende Anhang I-Lebensraumtypen festgestellt, die bisher nicht im SDB genannt sind:

LRT 91E0* – Auenwälder mit Schwarzerle und Esche (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

Ein entsprechender Nachtrag im SDB ist evtl. zu prüfen.

2.2.2 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Im FFH-Gebiet vorkommende Arten des Anhangs II zeigt Tabelle 2:

EU-Code	Artnamen	Anzahl der Teilpopulationen	Erhaltungszustand (%)		
			A	B	C
Bisher nicht im SDB enthalten					
1337	Biber (<i>Castor fiber</i>)	1	100		

Tab. 2: Im FFH-Gebiet vorkommende sowie im SDB genannte Arten nach Anhang II der FFH-RL (Erhaltungszustand: A = hervorragend, B = gut, C = mäßig bis schlecht; * = prioritäre Art; - = ohne Nachweis)

Im Standard-Datenbogen sind für das FFH-Gebiet keine Anhang II-Arten aufgeführt. Im Rahmen der LRT-Kartierung wurden Fraßspuren des Bibers (Anhang II-Art) im Gebiet festgestellt.

1337 – Biber (*Castor fiber*)

Der Biber kommt in der Umgebung flächendeckend vor. Sein Erhaltungszustand kann in dem ungestörten Gebiet als sehr gut (A) eingestuft werden.

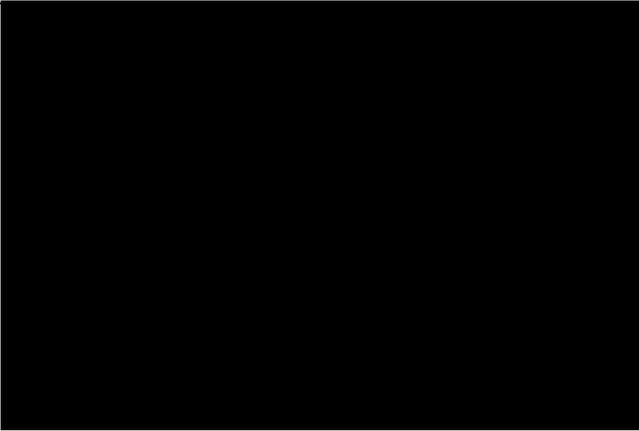
	<p>Typische Biberlebensräume sind Fließgewässer mit ihren Auen, insbesondere ausgedehnten Weichholzaunen; die Art kommt aber auch an Gräben, Altwässern und verschiedenen Stillgewässern vor. Biber benötigen ausreichend Nahrung sowie grabbare Ufer zur Anlage von Wohnhöhlen. Sofern eine ständige Wasserführung nicht gewährleistet ist, bauen die Tiere Dämme, um den Wasserstand entsprechend zu regulieren und um sich neue Nahrungsressourcen zu erschließen.</p>
<p>Biber sind Nagetiere und reine Vegetarier, die primär Unterwasserpflanzen, krautige Pflanzen und junge Weichhölzer nahe am Ufer fressen. Im Winter kommen Baumrinde und Wasserpflanzenrhizome hinzu.</p>	

Abb. 4: Biber

Quelle

3 Konkretisierung der Erhaltungsziele

Verbindliches Erhaltungsziel für das Gebiet ist ausschließlich die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen (Erhaltungs-)Zustandes der im Standard-Datenbogen genannten FFH-Arten bzw. FFH-Lebensraumtypen.

Die nachfolgend wiedergegebene Konkretisierung dient der näheren bzw. genaueren Interpretation dieser Erhaltungsziele aus Sicht der Naturschutzbehörden. Sie sind mit den Wasserwirtschafts- und Forstbehörden abgestimmt (Stand: 19.02.2016):

1. Erhalt des naturnahen Nasswiesen-, Moor- und Röhrichtkomplexes, insbesondere eines der wenigen und daher biogeographisch bedeutenden Vorkommen des Lebensraumtyps Übergangs- und Schwingrasenmoore im Falkensteiner Vorwald.
2. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Übergangs- und Schwingrasenmoore. Erhalt von durch Trittbelastung unbeeinträchtigten Bereichen.
3. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Pfeifengraswiesen in ihren nutzungsgeprägten und weitgehend gehölzfreien Ausbildungsformen.
4. Erhalt des charakteristischen Wasser- und Nährstoffhaushalts der Pfeifengraswiesen und Übergangs- und Schwingrasenmoore ohne schädigende Stoffeinträge. Erhalt ihrer typischen Vegetation und der charakteristischen Pflanzen- und Tierarten. Erhalt der spezifischen Habitatelemente und ausreichender Lebensraumgrößen.
5. Erhalt des funktionalen Zusammenhangs der Übergangs-, Niedermoor- und Pfeifengrasstreuwiesen-Lebensräume und ihrer Einbindung in Komplexlebensräume mit Nachbarbiotopen wie Gewässern, Röhrichten, Hochstaudenfluren, Nasswiesen sowie Auwäldern.

4 Maßnahmen und Hinweise zur Umsetzung

Die Hauptaufgabe des Managementplans ist es, die notwendigen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen zu beschreiben, die für die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorhandenen und für die Meldung als FFH-Gebiet ausschlaggebenden Arten und Lebensräume erforderlich sind. Gleichzeitig ist der Managementplan aber auch ein geeignetes Instrument, um die berechtigten Interessen der Eigentümer und Bewirtschafter zu beschreiben und Möglichkeiten aufzuzeigen, wie die Maßnahmen im gegenseitigen Einverständnis und zum gegenseitigen Nutzen umgesetzt werden können.

Der Managementplan hat nicht zum Ziel, alle naturschutzbedeutsamen Aspekte im FFH-Gebiet darzustellen, sondern beschränkt sich auf die FFH-relevanten Inhalte. Über den Managementplan hinausgehende Ziele werden gegebenenfalls im Rahmen der behördlichen oder verbandsbezogenen Naturschutzarbeit, z.T. auch in speziellen Projekten, umgesetzt.

4.1 Bisherige Maßnahmen

Das Gebiet wird in weiten Bereichen forstwirtschaftlich genutzt. Die bäuerliche Land- und Forstwirtschaft hat das Gebiet in seiner heutigen Erscheinungsform über die Jahrhunderte hinweg entscheidend geprägt und in seiner hohen ökologischen Bedeutung bewahrt.

Die wertvollen und großflächig gesetzlich geschützten Moor- und Wiesen-Biotop werden aktuell nicht genutzt.

Der Wald im FFH-Gebiet wurde nach den Vorgaben des Waldgesetzes für Bayern sachgemäß bewirtschaftet.

4.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

4.2.1 Übergeordnete Maßnahmen

Die übergeordneten Maßnahmen, die der Erhaltung bzw. Wiederherstellung mehrerer FFH-Schutzgüter dienen, lassen sich im Überblick wie folgt zusammenfassen:

- Erhalt der Ungestörtheit und Unzerschnittenheit des Gebietes.
- Sicherung der ausreichenden Lebensraumgröße für die Pfeifengraswiese und das Moor.
- Sicherung des Wasserhaushalts.
- Erhalt des naturnahen Nasswiesen-, Moor- und Röhrichtkomplexes mit Übergangs- und Schwingrasenmooren im Falkensteiner Vorwald.
- Erhalt des funktionalen Zusammenhangs der Übergangs-, Niedermoor- und Pfeifengrasstreuwiesenlebensräume und ihrer Einbindung in Komplexlebensräume mit Nachbarbiotopen wie Gewässern mit naturnahen

Verlandungszonen, Röhrichten, Hochstaudenfluren, Nasswiesen sowie Au- und Sumpfwäldern.

4.2.2 **Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie**

Für die im Gebiet vorkommenden **Lebensraumtypen** werden nachfolgend die aus den Erhaltungszielen abzuleitenden Maßnahmen vorgeschlagen.

Die Maßnahmen finden sich – soweit kartographisch darstellbar – in der Karte 3 "Maßnahmen" im Anhang.

Da der Lebensraumtyp 91E0* nicht im Standard-Datenbogen gemeldet ist, wurden weder Bewertungen durchgeführt noch Erhaltungs- bzw. Wiederherstellungsmaßnahmen geplant.

LRT 6410 – Pfeifengraswiesen

Ziel ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Pfeifengraswiesen in ihren nutzungsgeprägten und weitgehend gehölzfreien Ausbildungsformen durch Wiedereinführung der prägenden Nutzung und ausreichender Lebensraumgröße.

Der LRT ist von menschlichen Einflüssen und Nutzungen geprägt und bedarf einer regelmäßigen Bewirtschaftung bzw. Pflege. Findet keine Nutzung statt, ist dem Erhalt der Streuwiesen langfristig die Grundlage entzogen. Zum Erhalt bzw. zur Wiederherstellung von Pfeifengraswiesen ist eine regelmäßige jährliche Streumahd frühestens ab 01.09. am besten geeignet. Die Samen der im Spätsommer blühenden Pflanzenarten reifen erst ab Anfang September. Durch die späte Mahd ab der ersten Septemberhälfte haben sie die Möglichkeit sich generativ auszubreiten. In besonders wüchsigen Jahren kann auch eine zweite Mahd eingefügt werden, um eine Verfilzung der Bestände zu verhindern. Der LRT ist mit nur 0,026 ha noch sehr kleinflächig vorhanden, in der BK von 1993 wurden noch 0,59 ha als Pfeifengras-Streuwiese erfasst. Die Bereiche um die noch bestehende Kernfläche hat sich zu einem Komplex aus Nasswiese, artenarmer Streuwiese (nicht LRT) und Röhricht entwickelt. Als Maßnahme wird die Wiederherstellung des LRT Pfeifengraswiese in dem weniger vernässten Teilbereich aus Nasswiese- und artenarmer Pfeifengraswiese (GP00BK) vorgeschlagen (Biotopnummer 6940-1008-001).

Für die Fläche (ID 03) mit schlechtem Erhaltungszustand werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- M 01 Wiedereinführung der traditionellen Nutzung mit 1-schüriger Mahd ab 1.09. mit Mähgutabfuhr, ggf. mit Beseitigung von Gehölzaufwuchs. Der artenarme und verfilzte Bestand kann durch den Wechsel von einschüriger und zweischüriger Mahd verbessert werden. Nach Erreichen eines günstigen Erhaltungszustands ist die Fläche wieder einschürig zu bewirtschaften.

- M 02 Aushagerung der angrenzenden Nasswiesenvegetation zur Sicherung einer ausreichenden Lebensraumgröße des LRT 6410 durch regelmäßig höhere Schnitzzahl (2-malige Mahd) mit Mähgutabfuhr mit vorhergehender Gehölzentnahme. Nach erfolgter Ausmagerung 1-schürige Mahd ab 1.09 wie M 01 mit Mähgutabfuhr.
- M 03 Rückschnitt des angrenzenden Weidengebüsches im östlichen Abschnitt um ca. 30 %.
- M 04 Erhalt der Röhrichte entlang des Bachlaufs als Pufferzonen zur Verhinderung von Nähr- und Schadstoffeinträgen durch Gehölzentnahme bei Bedarf.

LRT 7140 – Übergangs- und Schwingrasenmoore

Um den Erhaltungszustand der Übergangs- und Schwingmoore zu sichern, sollte in erster Linie eine Eutrophierung vermieden und auf Nutzung verzichtet werden. Insbesondere darf der Wasserhaushalt auch im größeren Umfeld des LRT nicht abgesenkt werden. Gelegentlich können Pflegemaßnahmen, wie das Auslichten von Gehölzaufwuchs, durchgeführt werden. Ziel ist die Erhaltung der Übergangs- und Schwingrasenmoore mit Erhalt von durch Trittbelastung unbeeinträchtigten Bereichen.

- M 05 Regelmäßiges Entfernen der aufkommenden Gehölze im Winter (nur bei starkem Frost!). Eine Verschiebung des Pflegezeitpunkts in die Vegetationsperiode zur Erhöhung der Wirksamkeit ist aufgrund der Trittempfindlichkeit von Schwingrasen nicht empfehlenswert.
- M 06 Rücknahme von Gehölzaufwuchs, insb. der Jungfichten an den Waldrändern zur Sicherung der ausreichenden Lebensraumgröße der Moorflächen. Die Entfernung der Gehölze muss vom Waldrand aus erfolgen.
- M 07 Die Bestände mit schlechtem Erhaltungszustand bedürfen einer Pflege, die dem Erhalt dient und einem Einwandern von Arten aus den angrenzenden Flächen entgegenwirkt. Wegen ihrer empfindlichen Strukturen müssen sie von Hand gemäht werden und der Gehölzaufwuchs beseitigt werden. Abräumen des Mähguts und der beseitigten Gehölze. Der Pflegebedarf muss regelmäßig ermittelt und kontrolliert werden.
- M 08 Auflassen von Kirrungen (ohne Verortung). Die in den Randbereichen des Übergangsmoors befindlichen Futterstellen zum Anlocken des Wildes führen zu einer Nährstoffanreicherung und können damit eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes bewirken. Die im Rahmen der Jagdausübung nicht verbotenen Kirrungen sollten in Einvernehmen mit dem Jäger aufgelassen werden.
- M 09 Mahd in Randbereichen in mehrjährigen Abständen. Mahd eines ca. 3 m breiten Streifens im nordöstlichen Randbereich mit Mähgutab-

fuhr, um dem Einwandern von Arten aus der angrenzenden Fläche entgegen zu wirken.

- M 10 Verstärkte Wasserrückhaltung und Wiedervernässung (Aufstau von Wasserabfluss) an geeigneten Stellen zur Verbesserung der standörtlichen Situation. Eine Erhöhung des Grundwasserspiegels in der zentralen Moorfläche ist eine Maßnahme zur Sicherung des typischen (Boden-)Wasserhaushaltes durch kleinflächige Vernässung und längere Zurückhaltung des abfließenden Wassers. Als Folge des stabilisierten oder höheren Wasserstandes können sich Moorarten wieder ausbreiten und die derzeit hohe Verbuschungsgeschwindigkeit deutlich verlangsamt werden. Unweit des südlichen Teils des Übergangsmoors fließt aus dem Wald (zumindest temporär) ein kleines, namenloses Bächlein des Arracher Baches, das zu diesem Zweck angestaut werden könnte. Die Maßnahmen sind vorrangig auf den Grundstücken der Gemeinde Falkenstein mit den Flurstücksnummern 651 und 627/15, Gemarkung Ebersroith (5138), umzusetzen.

Entbuschungsaktionen zum Biotoperhalt müssen auch bei einer Erhöhung des Wasserstands dauerhaft fortgesetzt werden. Am besten ist es, wenn die Gehölze möglichst mit den Wurzeln ausgerissen werden. So entstehen Offenbodenstellen, an denen die Samen von Moorarten keimen können. Zur Ausdehnung der Moorflächen sind weitere Auflichtungen wünschenswert.

4.2.3 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Im FFH-Gebiet sind keine Arten des Anhangs II gemeldet.

Für den bisher nicht im SDB enthaltenen Biber **werden keine Maßnahmen vorgeschlagen, da der Erhaltungszustand sehr gut (A) ist.**

4.2.4 Zeitliche und räumliche Umsetzungsschwerpunkte

Je nach Ausstattung des FFH-Gebiets und der vorgeschlagenen Maßnahmen sind mitunter unterschiedliche Dringlichkeiten anzusetzen. Sie lassen sich zeitlich einteilen in Sofortmaßnahmen/kurzfristige Maßnahmen (Beginn innerhalb der nächsten 2 Jahre), mittelfristige Maßnahmen (Beginn innerhalb der nächsten 5 Jahre) und langfristige Maßnahmen (Beginn innerhalb der nächsten 10 Jahre). Dabei sind alle Maßnahmen mit den Eigentümern/Bewirtschaftern abzustimmen und letztendlich nur im Einvernehmen umzusetzen.

Sofort- und kurzfristige Maßnahmen

- M 01 Wiedereinführung der traditionellen Nutzung mit 1-schüriger Mahd ab 1.09 mit Mähgutabfuhr.
- M 02 Aushagerung der angrenzenden Nasswiesenvegetation zur Sicherung der ausreichenden Lebensraumgröße des LRT 6410.

- M 05 Regelmäßiges Entfernen der aufkommenden Gehölze im Winter (nur bei starkem Frost!) im Übergangsmoor.
- M 06 Rücknahme von Gehölzaufwuchs in Flächen mit schlechtem Erhaltungszustand.
- M 07 Handmahd der Bestände mit schlechtem Erhaltungszustand mit nachfolgender Kontrolle.

Mittelfristige Maßnahmen

- M 03 Rückschnitt des Weidengebüsches.
- M 08 Auflassen von Kirrungen (ohne Verortung).
- M 09 Mahd in Randbereichen in mehrjährigen Abständen.
- M 10 Aufstau von Wasserabfluss an geeigneten Stellen zur Verbesserung der standörtlichen Situation.

Langfristige Maßnahmen

- M 04 Erhalt der Röhrichte entlang des Bachlaufs als Pufferzonen.

4.3 Schutzmaßnahmen (gem. Nr. 5 GemBek NATURA 2000)

Die Umsetzung soll gemäß der Gemeinsamen Bekanntmachung „Schutz des Europäischen ökologischen Netzes NATURA 2000“ unter Federführung des Umweltministeriums (GemBek, Punkt 5.2) in Bayern so erfolgen, dass von den fachlich geeigneten Instrumentarien jeweils diejenige Schutzform ausgewählt wird, die die Betroffenen am wenigsten belastet. Der Abschluss von Verträgen mit den Grundeigentümern hat Vorrang, wenn damit der notwendige Schutz erreicht werden kann (§ 32 BNatSchG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 2 BayNatSchG). Hoheitliche Schutzmaßnahmen werden nur dann getroffen, wenn und soweit dies unumgänglich ist, weil auf andere Weise kein gleichwertiger Schutz erreicht werden kann. Jedes Schutzinstrument muss sicherstellen, dass dem Verschlechterungsverbot nach §§ 33 und 34 BNatSchG entsprochen wird.

Im gesamten FFH-Gebiet sind bestimmte Bereiche zusätzlich durch § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG als gesetzlich geschützte Biotope wie z.B. Nasswiesen, Röhrichte, Seggenriede, Hochstaudenfluren (s. Karte 2.1 im Anhang) charakterisiert. Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Flächen führen können, sind unabhängig von der FFH-Richtlinie und vom Managementplan unzulässig.

Gemäß Art. 1 BayNatSchG dienen ökologisch besonders wertvolle Grundstücke im öffentlichen Eigentum vorrangig den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Im vorliegenden Fall sind die Eigentümer der Freistaat Bayern, die Gemeinde Falkenstein und Rettenbach verpflichtet, ihre Grundstücke im Sinne der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu bewirtschaften.

Weitere mögliche Instrumente zum Schutz des Gebietes sind:

- Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm inklusive Erschwernisausgleich für Feuchtflächen (VNP/EA)
- Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm Wald (VNP-Wald)
- Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinien (LNPR)
- Kulturlandschaftsprogramm (KULAP)
- sonstige forstliche Förderprogramme
- Ankauf
- langfristige Pacht
- Förderung von kommunalen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen nach den Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas)
- Kompensations- oder Ökokontoflächen der Gemeinden oder anderer Träger

Welche Fördermöglichkeiten im Bereich der Nutzung oder Pflege der Wiesen- oder Moorflächen zum Einsatz kommen können, ist von Betrieb, Pachtverträgen, landwirtschaftlichen Rahmenbedingungen und den Regelungen der Förderprogramme abhängig und sollte einzelfallbezogen mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Cham bzw. dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Cham geklärt werden.

Wichtige Akteure für die Umsetzung des Managementplanes sind daher:

Grundeigentümer, Landwirte, Forstwirte, Gemeinden Falkenstein und Rettenbach, Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Cham, ARGE Landschaftspflegefonds im Landkreis Cham, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Cham, Amt für ländliche Entwicklung Oberpfalz, Jäger, Naturschutzverbände.

Für die Umsetzung und Betreuung vor Ort sind die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Cham und das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Cham– Bereich Forsten zuständig.

Literatur

Rechtsgrundlagen

- FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE (FFH-RICHTLINIE 92/43/EWG)
- WALDGESETZ FÜR BAYERN (BAYWALDG)
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSchG)
- BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ (BAYNATSchG)
- AUFGRUND DER VORGENANNTEN RECHTSVORSCHRIFTEN ERLASSENE VERORDNUNGEN

Originaltexte der gesetzlichen Grundlagen sind im Internetangebot des Bayerischen Umweltministeriums (<http://www.stmugv.bayern.de/umwelt/naturschutzrecht/index.htm>) sowie der Bayerischen Forstverwaltung (www.forst.bayern.de) enthalten.

BAYER. LANDESAMT FÜR UMWELT & BAYER. LANDESANSTALT FÜR WALD UND FORSTWIRTSCHAFT (2007): Handbuch der Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Bayern. – 162 S. + Anhang, Augsburg & Freising-Weihenstephan.

Verwendete Kartier- und Arbeitsanleitungen

LfU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT) (2012): Bestimmungsschlüssel für §30-Flächen BNatSchG / Art. 23 BayNatSchG

LWF (BAYERISCHE LANDESANSTALT FÜR WALD UND FORSTWIRTSCHAFT) (2004): Arbeitsanweisung zur Fertigung von Managementplänen für Waldflächen in NATU-RA 2000 Gebieten (Stand Dezember 2004 mit Ergänzungen), Freising, 58 S. + Anlagen

LWF & LfU (BAYERISCHE LANDESANSTALT FÜR WALD UND FORSTWIRTSCHAFT & BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT) (2010): Kartieranleitung für die Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Bayern (6. Entwurf), Augsburg u. Freising, 268 S.

Allgemeine Literatur

AICHELE, D., SCHWEGLER, H.-W. (1998): Unsere Gräser, 11. Aufl, Stuttgart, Kosmos, 224 S.

AICHELE, D., SCHWEGLER, H.-W. (1984): Unsere Moos- und Farnpflanzen, 9. Auflage, Stuttgart, Kosmos, 378 S.

ANONYMUS (o.D.): Natura 2000-Standard-Datenbogen, Erläuterungen

GLA Bayerisches Geologisches Landesamt, (1981): Erläuterungen zur Geologischen Karte von Bayern, 3. Auflage, 168 S.

BAYER. LANDESAMT FÜR UMWELT & BAYER. LANDESANSTALT FÜR WALD UND FORSTWIRTSCHAFT (2007): Handbuch der Lebensraumtypen nach Anhang I der

- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Bayern. – 162S. + Anhang, Augsburg & Freising-Weißenstephan.
- DIERSCHKE, H., 1994: Pflanzensoziologie. 683 S. Stuttgart.
- ELLENBERG, H., 1996: Die Vegetation Mitteleuropas mit den Alpen in ökologischer, dynamischer und historischer Sicht. 5. Aufl. 1095 S. Stuttgart.
- KÖLLING, C., MÜLLER-KROEHLING, S., WALENTOWSKI, H.: Gesetzlich geschützte Waldbiotope (Sonderheft von LWF, Pirsch, Niedersächsischer Jäger, Unsere Jagd, AFZ/Der Wald)
- OBERDORFER, E. (2001): Pflanzensoziologische Exkursionsflora für Deutschland und angrenzende Gebiete, 8.Auflage, 1051 S.
- OBERDORFER, E. (HRSG.), 1992: Süddeutsche Pflanzengesellschaften. Teil IV. Wälder und Gebüsche. 2. Aufl. 282 S.. Jena, Stuttgart, New York.
- ROTHMALER, W. (2000): Exkursionsflora von Deutschland, Bd. 3.- Gefäßpflanzen: Atlas-band, 10. Aufl., 753 S. m. 2814 Abb.
- RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.)- Hannover, Marburg.
- WALENTOWSKI, H., EWALD, J., FISCHER, A., KÖLLING, C., TÜRK, W. (2004): Handbuch der natürlichen Waldgesellschaften Bayerns. Hrsg.: Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF), Freising, 441 S.

Abkürzungsverzeichnis

A, B, C	=	Bewertung des Erhaltungszustands der LRT oder Arten	A = hervorragend B = gut C = mäßig bis schlecht
ABSP	=	Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern	
AELF	=	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
ASK	=	Artenschutzkartierung des Bayer. Landesamt für Umwelt	
BayNatSchG	=	Bayerisches Naturschutzgesetz	
BaySF	=	Bayerische Staatsforsten AöR	
BNatSchG	=	Bundesnaturschutzgesetz	
FFH-RL	=	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen	
Fl.-ID	=	Flächennummer der einzelnen LRT-Flächen	
Fl.-Nr.	=	Flurnummer	
GemBek	=	Gemeinsame Bekanntmachung des Innen-, Wirtschafts-, Landwirtschafts-, Arbeits- und Umweltministeriums vom 4. August 2000 zum Schutz des Europäischen Netzes "NATURA 2000"	
HNB	=	Höhere Naturschutzbehörde an der Regierung der Oberpfalz	
LB	=	Geschützter Landschaftsbestandteil (§ 29 BNatSchG)	
LfU	=	Bayerisches Landesamt für Umwelt	
LPV	=	Landschaftspflegeverband	
LRT	=	Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie	
LWF	=	Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft	
MPI	=	Managementplan	
NATURA 2000		Europaweites kohärentes Schutzgebietssystem aus den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der → FFH-Richtlinie und den Schutzgebieten nach der → Vogelschutz-Richtlinie	
NSG	=	Naturschutzgebiet (§ 23 BNatSchG)	
RKT	=	Regionales Kartierteam NATURA 2000 des Forstes, AELF Amberg	
RL BY	=	Rote Liste Bayern	0 = ausgestorben oder verschollen 1 = vom Aussterben bedroht 2 = stark gefährdet 3 = gefährdet 4 = potentiell gefährdet
SDB	=	Standard-Datenbogen	
SPA	=	Special protected areas = → Vogelschutzgebiet	
ST	=	Schichtigkeit	
Tf. .01	=	Teilfläche .01 (des FFH-Gebietes)	
TH	=	Totholz	
TK 25	=	Amtliche Topografische Karte 1:25.000	

UNB	=	Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt/Kreisfr. Stadt
VJ	=	Verjüngung
VSG/VS-Gebiet	=	Vogelschutzgebiet - nach der Vogelschutzrichtlinie (Art. 4(1) und (2)) ausgewiesenes, besonderes Schutzgebiet für Vogelarten des Anhang I bzw. gefährdete Zugvogelarten und ihre Lebensräume (engl. – Special Protection Area, SPA)
VS-RL	=	Vogelschutz-Richtlinie (79/409/EWG) über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume (geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG)

Anhang

Standard-Datenbogen

Karten zum Managementplan

- Karte 1: Übersichtskarte
- Karte 2: Bestand und Bewertung – Lebensraumtypen
(Anhang I der FFH-RL)
- Karte 3: Maßnahmen

Protokoll zur Auftaktveranstaltung am 16.07.2015

Protokoll zum Runden Tisch am 9.10.2017

Fotodokumentation